



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Eberswalde | Schwappachweg 2 | 16225 Eberswalde

Herrn
Guido Ney
Luckenwalder Straße 2
16244 Schorfheide OT Finowfurt

Oberförsterei Eberswalde
Schwappachweg 2
16225 Eberswalde

Bearb.: Constanze Simon
Gesch.Z.: LFB-0801-7020-5-04/18
Telefon: (03334) 27 59 301
Fax: (03334) 27 59 309
Constanze.simon@lfb.brandenburg.de
obf.eberswalde@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.wald-online.de

Mit Empfangsbekanntnis

Eberswalde, den 30.01.2018

Forstrechtliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG¹ und Genehmigung zur Neuanlage von Wald gemäß § 9 LWaldG

Waldumwandlung

Gemarkung: Eberswalde
Flur: 1 Flurstück: 2, 3
Flur: 2 Flurstücke: 54, 55

Erschließungsmaßnahmen zur Vorbereitung des B-Plangebietes Heegermühler Straße 14

Ihr Antrag vom 22.01.2018

Sehr geehrter Herr Ney,

auf Ihren Antrag, ergeht folgender

Bescheid

1. Nach § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) erteile ich die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart - als Fläche für Wohnbaufläche auf nachstehend aufgeführten Grundstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	Umwandlungsfläche (m ²)	
				dauerhaft	temporär
Eberswalde	1	2	4.735	2.685	-
Eberswalde	1	3	2.124	2.124	-

Oberförsterei Eberswalde

Schwappachweg 2

16225 Eberswalde

Telefon

(03334) 2759-305

Fax

(03334) 2759-309

Sprechzeiten: Di 13-17 Uhr u. nach tel. Vereinbarung

Eberswalde	2	55	2.688	2.688	-
Eberswalde	2	54	203	203	-
Summe				7.700	

Die dauerhafte Umwandlungsfläche ist in beiliegender Karte, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist, farbig (gelb) gekennzeichnet (Anlage: „Karte Waldumwandlungsfläche“).

2. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.

II. Nebenbestimmungen

Diese waldrechtliche Genehmigung ergeht gem. § 36 VwVfG² unter folgenden Nebenbestimmungen:

a. Befristung

Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften Waldumwandlung ist befristet auf 2 Jahre nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG). Die Genehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zur zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.

b. Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf der Genehmigung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG bleibt vorbehalten, sofern die Fläche in eine andere als die oben genannte Nutzungsart umgewandelt wird.

c. Aufschiebende Bedingung

Mit der Waldumwandlung darf erst begonnen werden, wenn beim Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB), Serviceeinheit Eberswalde eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von

10.783,00 EUR

(in Worten: Zehntausendsiebenhundertdreiundachtzig ⁰⁰/₁₀₀ EUR) unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) als Sicherheitsleistung hinterlegt wurde. Diese muss erst auf Anforderung ausgezahlt werden. Auf der Bürgschaftsurkunde ist die Bezeichnung des Vorhabens, das Aktenzeichen und das Datum des Bescheides anzugeben.

Alternativ ist die zinslose Hinterlegung durch Einzahlung möglich

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE98 3005 0000 7035 0000 38
Verwendungszweck	Sicherheitsleistung Guido Ney

oder die Beibringung einer vergleichbaren Bürgschaft von Versicherungen mit Sitz in Deutschland.

d. Auflagen

1. Sie haben dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, den Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage) anzuzeigen.

2. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist der Ersatz für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften 7.700 m² großen Waldumwandlung in Form einer waldverbessernden Maßnahme (Unterbau) im Verhältnis 1:1 zu erbringen.

Die Kompensationsmaßnahme ist auf nachfolgenden Flächen zu realisieren:

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße (m ²)	Ersatzfläche (m ²)	Maßnahme
1	Eberswalde	4	247 twl.	19.232		Unterbau
2	Eberswalde	4	15/2 twl.	165.072		Unterbau
					7.700	

3. Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme hat bis spätestens zwei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen. Die Realisierung ist der unteren Forstbehörde schriftlich anzuzeigen.

4. Die waldrechtliche Ersatzmaßnahme ist wie folgt durchzuführen:

4.1 Der Unterbau unter einem 53-jährigen Kiefernoberstand mit dem Ziel der Zurückdrängung der Spätblühenden Traubenkirsche ist nach Vorgabe des Waldbesitzers, der Stadt Eberswalde, wie folgt auszuführen:

- Pflanzung im Pflugstreifen bzw. im Lochbohrverfahren nach Rücksprache mit dem Stadtförster, Herrn Mattes Krüger, Mobil: 0172 314 38 63
- die Fläche ist zu 60 % mit Rotbuche (2.100 Stk.), zu 30 % mit Bergahorn (1.050 Stk.) und zu 10 % mit Hainbuche (350 Stk.) zu bepflanzen
- die Kultur ist einzuzäunen
- die bepflanzte Fläche ist nach Bedarf ein- bis zweimal jährlich zu pflegen (Kulturpflege)
- ausgefallenen Pflanzen sind bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern

Die forstrechtliche Kompensationsmaßnahme wird zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Eberswalde durch einen städtebaulichen Vertrag abgesichert. Der Vertrag ist der unteren Forstbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

4.2. Die Kompensationsmaßnahme ist zudem nach den für den Landeswald Brandenburg jeweils geltenden Waldbau- und Qualitätsstandards (z. Zt. Grüner Ordner 2004), den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.

4.3 Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)³ unter Beachtung des *gemeinsamen Erlasses des MIL und des MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte für die Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur*⁴ zu verwenden. Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule, unverzüglich gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen.

4.4 Nachträglich notwendig werdende Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde möglich und zu protokollieren. Die erfolgte Kulturbegründung (Pflanzung) ist unverzüglich gegenüber der unteren Forstbehörde anzuzeigen.

4.5 Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt. Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen- und -sträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein. Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Fläche muss erwarten lassen, dass auf ihr die nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

Bis zu diesem Zeitpunkt (gesicherte Kultur) sind eventuell aufgetretene Pflanzenausfälle nachzubessern und notwendige Pflegearbeiten durchzuführen.

Die untere Forstbehörde führt auf Antrag des Kompensationspflichtigen die Endabnahme der Ersatz- und Ausgleichflächen durch.

5. Da Waldumwandlungen immer einen Eingriff nach Naturschutzrecht darstellen, ist vor Erteilung der Genehmigung das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Mit Stellungnahme vom 18.01.2018 hat die unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim unter Auflagen der Waldumwandlung zugestimmt. Beauftragt wurde, dass die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Verbotszeit nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG⁵ erfolgt. Damit sind die Fällungen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

III. Begründung

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung

(Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gem. § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes innerhalb einer zu bestimmenden Frist auszugleichen. Es ist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen und/oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Die beantragte Waldumwandlung widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung. Die geplante Waldumwandlung ist aus forstrechtlicher Sicht genehmigungsfähig, da es sich hier vorliegend um eine Waldfläche handelt, für die die Überführung von Wald in die angestrebte Nutzungsart nicht ausgeschlossen ist. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde ist das Gebiet als Wohnbaufläche und im nördlichen Teilabschnitt als Grünfläche dargestellt.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind weiterhin die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Im Ergebnis des Abwägungsvorgangs war dem Antrag stattzugeben.

Der örtliche Waldanteil beträgt in der Gemarkung Eberswalde 42 % und wird daher als forstpolitisch unproblematisch angesehen.

Begründung zu a. - Befristung:

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

Begründung zu b. – Widerrufsvorbehalt:

Entscheidungsrelevante Tatsachen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens waren die vorgetragenen Antragsgründe zur begehrten Waldumwandlung. Gem. §8 Abs. 2 LWaldG sind diese ureigenen Interessen des Antragstellers zur Waldumwandlung mit den öffentlichen Interessen am Walderhalt gegen und untereinander abzuwägen. Ändert sich das Antragsinteresse, so wäre eine erneute Abwägung erforderlich, welche ggf. zu einer anders gelagerten Entscheidung hinsichtlich der Waldumwandlung führen würde.

Begründung zu c. – Aufschiebende Bedingung

Die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Sicherungsmaßnahmen sind z.B. eine geeignete Bankbürgschaft oder die Hinterlegung des notwendigen Betrages auf einem Verwahrkonto des Landes Brandenburg. Die Höhe der Sicherungsleistung richtet

sich nach den Kulturbegründungs- und Pflegekosten bis zur gesicherten Kultur und erschließt sich aus der VV § 8 LWaldG⁶ und der WaldErhV⁷.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus den Kosten zur Anlage eines Unterbaus (waldverbessernde Maßnahme) einschließlich der Sicherung der Kulturen vor biotischen Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege.

Dauerhaft umzuwandelnde Fläche [m²] x Bewertungsfaktor = Ersatzfläche [m²]
7.700 m² x 1 = 7.700 m²

Begründung einer Mischbestandskultur und 5jährige Pflege auf
7.700 m² x 1,4004 €/m² = 10.783,08 €

Für die auszugleichende Fläche ergibt sich somit eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10.783,00 €.

Die untere Forstbehörde führt, nach Antrag des Kompensationspflichtigen, eine Endabnahme durch. Nach Feststellung der „gesicherten Kultur“ wird die Sicherheitsleistung zurückgegeben. Auf Antrag kann frühestens nach zwei Vegetationsperioden eine Zwischenabnahme durchgeführt werden, in deren Folge die Sicherheitsleistung bereits anteilig zurückgezahlt wird.

Begründung zu d. – Auflagen:

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzten Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert sind.

Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Die untere Forstbehörde kann bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist und/oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen sind.

Walderhalt und erforderlichenfalls Waldmehrung sind Gesetzeszweck im Sinne des § 1 LWaldG. Deshalb genießt der flächenhafte (Erstaufforstung) und der gestalterische Ausgleich (z.B. Waldumbau) gegenüber dem finanziellen Ausgleich grundsätzlich Vorrang. Das Größenverhältnis der Ausgleichspflanzung zur Umwandlungsfläche beträgt regelmäßig 1:1, bei dauerhafter Umwandlung je nach den ausgewiesenen Waldfunktionen und dem Ausmaß der nachteiligen Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion in der Regel ein Vielfaches.

Auf der antragsgegenständlichen Waldumwandlungsfläche ruhen keine weiteren kompensationsrelevanten und damit kompensationserhöhenden Waldfunktionen. Daher ist hier vorliegend nur von der Grundkompensation (1:1) auszugehen.

Der Antragsteller bindet sich zur Realisierung der forstrechtlichen Kompensationsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Heegermühler Straße 14 über einen städtebaulichen Vertrag an die Stadt Eberswalde. Eigentümer der o.g. Waldflurstücke 274 und 15/2 der Flur 4 in der Gemarkung Eberswalde ist die Stadt Eberswalde.

Der Ausgleich hat möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen. Als räumlicher Zusammenhang wird forstrechtlich die naturräumliche Einheit „Barnim-Lebus“ - beziehungsweise benachbarte Naturräume angesehen. Die vertraglich zu sichernde Ersatzmaßnahme erfüllt diese Anforderungen. Nach Vertragsunterzeichnung ist der Oberförsterei Eberswalde ein Vertragsexemplar zu den Akten zu geben.

Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstsaatgut-Herkunftsgebietsverordnung.

Die Einschränkung der Verwendung auf gebietsheimische Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft ergibt sich aus dem „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“.

Gem. § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Grünen Ordners sowie des Bestandeszieltypenerlasses hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

IV. Hinweise

Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.

Die Umwattungsgenehmigung und die waldrechtliche Zustimmung zur Erstaufforstung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Eberswalde, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Paul-Martin Schulz, Tel.: (03334) 66 27 72 oder Mobil: 0172 314 40 60. Der Antragsteller wird gebeten, sich mit dem Revierleiter abzustimmen.

V. Gebührenentscheidung

für den Erlass der vor bezeichneten Waldumwandlungsgenehmigung ist die Gebührenpflichtigkeit festgesetzt worden.

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes der Oberförsterei Eberswalde wird hiermit
auf **250,00 Euro**

(in Worten: Zweihundertfünfzig 00/100 EURO)

festgesetzt.

Begründung:

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß Gebührengesetz des Landes Brandenburg GebGBbg⁸ und GebOLandw⁹.

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

- 5 Waldrechtliche Angelegenheiten
- 5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- 5.2.2 Waldumwandlung nach § 8 LWaldG
- 5.2.2.1 Entscheidungen über die Genehmigung einer Umwandlung von Wald nach § 8 Absatz 1 und 6 LWaldG

ist ein Gebührenrahmen von 100,- bis 10.000,- EUR vorgegeben.

Innerhalb des Gebührenrahmens, den die o.g. Tarifstelle 5.2.2.1 vorgibt, sind gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der festzusetzenden Rahmengebühr obliegt es der vollziehenden Verwaltung, für eine Gleichbehandlung der Gebührenschuldner untereinander zu sorgen, indem im Einzelfall eine nach den gesetzlichen Bemessungskriterien § 14 Abs. 1 GebGBbg angemessene Gebühr bestimmt wird.

Im vorliegenden Fall ergab sich der Verwaltungsaufwand insbesondere aus:

- Ortstermine / Inaugenscheinnahme
- Antragsprüfung
- Prüfung Genehmigungsfähigkeit anhand Waldfunktionen
- Kompensationsherleitung Waldinanspruchnahme
- Abfassen ergänzender Nebenbestimmungen
- Abstimmungsbedarf mit dem Antragsteller
- Koordination Stellungnahme Revierleiter – Oberförsterei

Die Amtshandlung war für den Gebührenschuldner von Bedeutung, Nutzen und wirtschaftlichem Wert.

Der Betrag wird einen Monat nach Datum dieses Bescheides fällig und ist rechtzeitig auf das Konto

Kontoinhaber: Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: WELADEDXXX
IBAN: DE 98 3005 0000 7035 0000 38
Verwendungszweck: WU Erschließungsmaßnahmen B-
Plangebiet Heegermühler Straße
LFB-0801-7020-5-04/18

zu überweisen.

Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck an! Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Behörde kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abt. 3, Fachbereich Forstrecht
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam**

zu erheben.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid keine aufschiebende Wirkung. Die mit Gebührenbescheid angeforderte Zahlung muss in voller Höhe und fristgerecht eingezahlt werden, solange es keinen veränderten Bescheid hierzu gibt und wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Sofern die Forderung nicht spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag ausgeglichen ist, werden Säumniszuschläge erhoben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Constanze Simon

Leiterin der Oberförsterei

Anlagen:

- Karte mit Lage der Waldumwandlungsflächen
- Vollzugsanzeige der Nutzungsartenänderung
- Vollzugsanzeige Kompensationsmaßnahme
- Empfangsbekanntnis

Rechtsgrundlagen:

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])
2. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der geltenden Fassung
3. Forstvermehrungsgutgesetz (**FoVG**) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
4. Gemeinsamen Erlass des MIL und MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 18. September 2013 (ABI./13, [Nr. 44], S.2812)
5. Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
6. Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (**VV § 8 LWaldG**), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2009
7. Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung - **WaldErhV**) vom 25. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314)
8. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der geltenden Fassung
9. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 17. Juli 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 20], S.314) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 38])

V.:

2. Stadt Eberswalde
3. Revier Eberswalde
4. z.d.A.

ⁱ Unter „**gesicherter Kultur**“ wird hier eine mit jungen Waldbäumen und -sträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, Nutz- oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Die Bestockung ist dem Kulturstadium entwachsen (etwa hüft- bis mannshoch). Es sind weder Nachbesserungen von Pflanzenausfällen noch Kulturpflege- und Kultursicherungsmaßnahmen erforderlich. Dies ist i. d. R. nach 5 Jahren ab Kulturbegründung der Fall.

Erschließung B-Plangebiet Heegermühler Straße 14



Druckdatum 30.01.2018, Darstellung auf der Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg



1:1000

Absender (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Name: Guido Ney
Straße: Luckenwalderstraße 2
PLZ, Ort: 16244 Schorfheide OT Finowfurt

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde –
Oberförsterei Eberswalde
Schwappachweg 2
16225 Eberswalde

Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG ¹⁾

Maßnahmebeginn Waldumwandlung - Vollzugsanzeige -

zum Bescheid vom: 30.01.2018 Az.: LFB-0801-7020-5-04/18

Zweck der Waldumwandlung: Erschließungsmaßnahmen zur Vorbereitung des B-Plangebietes
Heegermühler Straße 14

in der Gemarkung: Eberswalde, Flur 1, Fstk. 2,3, Flur 2, Fstk. 55, 54

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) die Durchführung der Nutzungsartenänderung/Waldumwandlung in der Zeit
vom
bis voraussichtlich
an.

Folgende Nebenbestimmungen des Bescheides sind Voraussetzung zum Vollzug der Umwandlung. Diese habe/n ich/wir erfüllt.

- Sicherheitsleistung in Höhe von: _____ Euro erbracht am: _____
 Walderhaltungsabgabe in Höhe von: _____ Euro erbracht am: _____
 Sonstige: _____

Ort, Datum

Unterschrift

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])

Absender (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Name: Guido Ney
Straße: Luckenwalder Straße 2
PLZ, Ort: 16244 Schorfheide OT Finowfurt

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde –
Oberförsterei Eberswalde
Schwappachweg 2
16225 Eberswalde

Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG ¹⁾

Maßnahmebeginn Ersatzmaßnahmen - Vollzugsanzeige Ersatz-

zum Bescheid vom: 30.01.2018

Az.: LFB-0801-7020-5-04/18

Zweck der Waldumwandlung: Erschließungsmaßnahmen zur Vorbereitung des B-Plangebietes Heegermühler Straße 14

in der Gemarkung: Eberswalde, Flur 1, Fstk. 2,3, Flur 2, Fstk. 54, 55

Ersatzmaßnahmefläche: Gemarkung: Eberswalde
Flur: 4
Flurstück: 247 tlw., 15/2 tlw. insg. 7700 m²

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) die Durchführung der Ersatzmaßnahmen auf zuvor bezeichneten Grundstücken in der Zeit vom bis voraussichtlich an.

Folgende Ersatzmaßnahme ist laut Bescheid gefordert:

Maßnahme	Baumart	Stückzahl	Herkunft	Waldrand	Zaun

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Herrn
Guido Ney
Luckenwalder Straße 2
16244 Schorfheide OT Finowfurt



Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Eberswalde
Schwappachweg 2
16225 Eberswalde

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Dokument	Forstrechtliche Genehmigung zur Umwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG
Aktenzeichen	LFB-0801-7020-5-04/18 Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Fstk. 2,3, Flur 2, Fstk. 54,55
Per Posteingang erhalten am	
Name, Vorname	
Datum	
Unterschrift	

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Eberswalde
Constanze Simon
☎ (03334) 27 59 301
Fax (03334) 27 59 309
Constanze.Simon@AFFEW.Brandenburg.de